

College Nohle als Delegirter bevollmächtigt und abgesandt. Der vom Verbandstage in Wiesbaden genehmigte Lehrvertrag wurde auch von uns angenommen.

Die als vorläufig aufgestellte Tagesordnung wird angenommen. Cassenführer Henze verliest den Cassenbericht des Lübecker Uhrmacher-Vereins und wird demselben Decharge ertheilt. Präses Sieburg stellt der Versammlung im Namen des Vorstandes den Antrag, den Jahres-Beitrag zu erhöhen und zwar auf 5 Mark pro Anno für die nächsten 3 Jahre. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Der Schriftführer verliest die in der Uhrmacherzeitung empfohlenen Grossisten.

Wegen vorgerückter Zeit wird von dem in Aussicht gestellten Vortrag Abstand genommen. Es erfolgt dann die Encassirung der Beiträge, Austheilung der Mitgliedskarten und Goldberechnungstabellen. Präses Sieburg schliesst die Versammlung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hieran schloss sich eine Tafelrunde, welche in der ungetrübtesten Weise verlief; dieselbe wurde noch erhöht durch ein anonym eingesandtes Gedicht in plattdeutscher Mundart, welches unter grossem Jubel vorgetragen wurde. — Leider war die Zeit nur sehr knapp bemessen, so dass die grössere Zahl der auswärtigen Collegen die heitere Gesellschaft verlassen musste, um die Reise in die Heimath anzutreten. Dieser Tag wird dauernd in Erinnerung jedem Theilnehmer bleiben.

I. A.: Schultz, Schriftführer.

Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, dass dem Johannes Gaeth, Lehrling der Herren Nohle & Henze für Anfertigung seines Prüfungsstückes I. Classe (Repassage einer Cylinderuhr, Neuanfertigung eines Cylinderganges sowie der vollständigen Federhauspartie) das Prädicat „vorzüglich“ ertheilt wurde, desgleichen Herrn E. R. Syrstedt aus Norwegen (Gehilfe des Herrn Klodt) für Repassage einer Cylinderuhr, sowie Umwandlung einer Spindel-Repetiruhr in eine Cylinder-Repetiruhr mit Neuanfertigung des Cylinderganges (Classe I) das Prädicat „gut“ ertheilt und wurden den Obengenannten vor dem versammelten Vorstand, nach erfolgter Ansprache seitens des Präses, die Diplome überreicht.

Der Vorstand des Lübecker Uhrmacher-Vereins.

Die vierte Generalversammlung des Rheinisch-Westfälischen Uhrmacher-Vereins fand am 4. April d. Jrs. zu Hamm im Hôtel Berg statt.

Kurz nach 10 Uhr eröffnete der Vorsitzende Lörges (Barmen) die Versammlung mit einer herzlichen Ansprache. Er bedauerte, dass die Betheiligung eine so schwache sei und forderte die wenigen anwesenden Mitglieder auf, doch recht vereint mit aller Kraft an unserm begonnenen Werke weiter zu arbeiten, da wir gerade in jetziger Zeit unsere Vereinigung am nothwendigsten gebrauchen. Am Schlusse seiner Rede dankt Herr Lörges noch den anwesenden Hammenser Collegen für ihre zahlreiche Betheiligung und wünscht ihrem jungen Local-Vereine ein recht fröhliches Gedeihen.

Gogarten (Dortmund) stellt den Antrag, mit Punkt 9 der Tagesordnung (Statutenveränderung zu beginnen. Wird angenommen.

Der Antragsteller verliesst sodann einen Statuten-Entwurf, welcher mit wenigen Abänderungen angenommen wird. Bevor das Statut noch ganz durchberathen war trat eine Pause ein, in welcher sich die Versammelten an einer gemeinschaftlichen Mittagstafel erquickten, wobei es recht vergnügt und collegialsich herging.

Nachdem das Statut durchberathen, wird folgender Antrag gestellt:

„Es wird nach dem neuen Statut eine Deligirten Versammlung vom seitherigen Vorstande einberufen und zwar, nachdem fünf Vereine ihre Deligirten-Verzeichnisse eingereicht haben. Der Ort der Versammlung soll Hagen sein“. Der Antrag wird angenommen.

Jetzt erfolgt die Vorlesung der Mitglieder-Liste, welche 96 Mitglieder ergibt, nachdem die bis dahin säumigen Beitrags-

zahler gestrichen sind. Die Rechnungsablage ergibt einen Cassenbestand von circa 23 Mark. Etwas nach 4 Uhr wird die Versammlung geschlossen. Fast sämtliche Anwesende folgten einer Einladung der Hammenser Collegen an einem Ausfluge nach dem Schützenhofe theilzunehmen.

Dortmund, den 14. April 1878.

I. A.: Aug. Le Claire. Emil Gogarten.

Statut des Rheinisch-Westfälischen Uhrmacher-Vereins.

§ 1. Zweck.

Die Uhrmacher der Provinzen Rheinland und Westfalen sind zur Hebung ihrer Kunst, Förderung von Ortsvereinen, sowie ihrer geschäftlichen Interessen zu einem Vereinsverband zusammengetreten. Der Verband führt den Namen: Rheinisch-Westfälischer-Uhrmacher-Verband.

§ 2. Mitgliedschaft.

Jeder Uhrmacher-Verein der beiden Provinzen und der angrenzenden Ortschaften, welcher wenigstens 5 Mitglieder zählt und dem Central-Verband beigetreten ist, kann dem Verband gegen einen jährlichen, im Voraus zu zahlenden Beitrag von pro Mitglied 1 Mark beitreten.

§ 3.

Ein Verein welcher dem Verband beitreten will, hat dieses dem Vorstande desselben schriftlich mitzutheilen und ein Mitglieder- und Delegirten-Verzeichniss einzureichen, auch den vollen Beitrag für das laufende Jahr mit einzusenden, worauf derselbe vom Vorstande Mitglieder und Delegirten-Karten erhält, welche als Quittung dienen.

§ 4. Delegirte.

Die dem Verband angehörigen Vereine werden durch Delegirte vertreten.

§ 5.

Vereine von fünf Mitgliedern haben einen Delegirten zu wählen, bei jeden weiteren zehn Mitgliedern einen Delegirten mehr, so dass Vereine von fünfzehn Mitgliedern zwei, von fünf- und zwanzig drei, von fünf- und dreissig vier Delegirte u. s. w. zu wählen haben.

§ 6.

Die Delegirten haben die moralische Verpflichtung, in allen Versammlungen des Verbandes zu erscheinen; Reisekosten werden nicht vergütet, jedoch ist es den Lokalvereinen anheim gestellt, Reisevergütung aus ihrer Casse zu gewähren. Ist es mehreren Delegirten eines Local-Vereins nicht möglich in einer Versammlung zu erscheinen, so kann auch ein Delegirter sämtliche Stimmen dieses Vereines vertreten.

§ 7.

Ueber jede in ihren Vereinen abgehaltene Versammlung haben die Delegirten an den Vorstand des Verbandes, spätestens innerhalb 14 Tagen zu berichten; dieser bringt die Berichte insofern selbige für den Verband von besonderem Interesse sind, durch das Organ des Central-Verbandes und das Journal der Uhrmacherkunst zur allgemeinen Kenntniss. Im Uebrigen haben die Delegirten in möglichst regem schriftlichen Verkehr mit einander zu stehen. Correspondenz erfolgt franco gegen franco und erhalten die Delegirten ihre Porto-Auslagen aus den Ortsvereins-Cassen, der Vorstand des Verbandes aus der Verbandskasse vergütet.

§ 8. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und einem Cassenführer.

§ 9.

Der Vorstand wird von den Delegirten, in jeder ordentlichen Generalversammlung, aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausscheidende Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 10.

Erlischt bei einem Vorstandsmitglied sein Mandat als Delegirter, so geht hiermit auch seine Mitgliedschaft im Vorstand verloren und übernimmt der für ihn gewählte Delegirte provi-